

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Produktname: FTGF Brandywine Global Income Optimiser Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493003731Z316KVU890

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Damit wird ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %

Damit werden **ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 1 % an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds fördert ökologische und soziale Merkmale durch mehrere miteinander verknüpfte Ansätze. Bei staatlichen Emittenten wird jedes Land anhand der „60+“-Inputmethode des Anlageverwalters bewertet, um die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance zu beurteilen. Zu diesen Faktoren gehören Bewertungen der physischen Risiken und des Übergangsklimas, des Umweltschutzes und des Abfallsystems, der Rechte der Arbeitnehmer, der Bildung, der individuellen und institutionellen Freiheit, der Rechte und des Schutzes von Frauen und Kindern, der Kriminalität und der Korruption. Sie können von Zeit zu Zeit auch

andere Merkmale umfassen, die die vom Fonds verfolgte uneingeschränkte Strategie widerspiegeln. Die „60+“-Inputmethode des Anlageverwalters, die ESG-Faktoren bewertet, wird zur Erstellung von Score- und Ranglisten für das Portfolio- und Anlageuniversum verwendet, wobei die 10 % der niedrigsten Bewertungen von der Betrachtung ausgeschlossen werden. Diese Scores sind auch ausschlaggebend für die Themen, die mit den Emittenten im zweitniedrigsten Dezil (80- bis 90-Perzentil-Bewertungen) angegangen werden müssen, zu denen auch die Treibhausgasemissionen gehören, die eine obligatorische souveräne PAI darstellen.

Bei Unternehmensemittenten wandelt der Anlageverwalter die qualitativen Faktoren Dritter in eine quantitative Bewertung um, und die ESG-Merkmale werden auf der Grundlage eines GICS-Sektors gewichtet. Diese Faktoren beruhen auf Überlegungen zu Emissionen, Abfall, Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien, Arbeitsrechten und -schutz, Diversität und Inklusion sowie der allgemeinen Effektivität und Transparenz der Unternehmensführung.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen, die der Fonds bewirbt, werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- relevante PAI-Indikatoren, wie PAI #15 (Treibhausgasintensität),
- Spezifische Eingaben in die von der Anlageverwaltung eingesetzte ESG-Scoring-Methode, die mit den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen im Einklang stehen, und
- die Verwendung der Anleiheerlöse durch die Emittenten, insbesondere die Verwendung der Erlöse aus grünen, sozialen, nachhaltigen und Übergangsanleihen, die die Verpflichtung des Fonds zu nachhaltigen Anlagen in Prozent des Nettovermögens erfüllen.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds investiert mindestens 1 % seines Nettovermögens in grüne, nachhaltige und/oder soziale Anleihen, die nachhaltige Geldanlagen sind. Der Fonds investiert nur in Anleihen, bei denen der Emittent angibt, wofür die Erträge verwendet werden (und bei denen diese Angaben durch eine Drittpartei oder die Anlageverwaltung überprüft werden), und die zugrundeliegenden ökologischen oder sozialen Projekten zugutekommen, wie zum Beispiel:

- Übergang zu oder Nutzung von erneuerbaren Energien,
- Entwicklung einer Kreislaufwirtschaft,
- Reduzierung von Abfall und von Treibhausgasemissionen sowie Verringerung der Auswirkungen auf die Artenvielfalt,
- Globale Entwicklungsprojekte, vor allem in unterversorgten Ländern und Gemeinschaften, und
- Verringerung von Armut und Ernährungsunsicherheit.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Der Anlageverwalter wird nur Anleiheemissionen für potenzielle nachhaltige Investitionen in Betracht ziehen, die als grüne, nachhaltige, soziale und/oder Übergangsanleihen gekennzeichnet sind.

In der ersten Stufe der „Do no significant harm“-Tests (DNSH) wird der Anlageverwalter jedes Wertpapier ausschließen, dessen Emittent nach seinem internen ESG-Score im untersten Dezil liegt, den UNGC-Grundsatz (PAI 10) nicht erfüllt oder in einen ausgeschlossenen Sektor fällt, wie unten beschrieben. Bei Wertpapieren, die dieses erste DNSH-Screening durchlaufen haben, muss der Anlageverwalter in einem zweiten Schritt DNSH-Tests von Dritten berücksichtigen, um die Eignung als nachhaltige Anlage zu bestimmen. Wenn ein Wertpapier die ersten beiden Schritte durchlaufen hat, wird der dritte und letzte Schritt des DNSH-Tests wie folgt durchgeführt:

-Überprüfung der Angebotsunterlagen und der Rahmenvereinbarungen für gekennzeichnete Anleihen (z. B. zur Beurteilung der Verwendung der Erlöse, der Berichtspflichten usw. zum Zeitpunkt des Kaufs).

-Überprüfung der entsprechenden obligatorischen und/oder fakultativen PAI-Indikatoren (z. B. um eine Anpassung an die Verwendung der Erlöse aus der Emission von Anleihen mit Gütersiegel sicherzustellen).

Für nachhaltige Geldanlagen in von staatsverbundenen Einrichtungen wie supranationalen Organisationen emittierte Wertpapiere prüft die Anlageverwaltung den DNSH-Grundsatz auf Ebene der Ertragsverwendung (und eine solche Einrichtung, deren spezifisches Leitbild vorsieht, dass alle finanzierten Aktivitäten/Projekte nachhaltig sein müssen).

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Obligatorische PAI-Indikatoren für Unternehmen und Staaten werden nur in Bezug auf nachhaltige Investitionen nachverfolgt, gemessen und gemeldet. Die Anlageverwaltung beurteilt bei Anlageentscheidungen in Bezug auf Nachhaltigkeit DNSH-Schwellenwerte auf Ebene der Fundamentaldaten, Wirtschaftszweige/Branchen, Länder und Portfolios. Dabei setzt die Anlageverwaltung zunächst auf aktive Zusammenarbeit mit den Emittenten und zieht sich erst als letzte Maßnahme aus einer Anlage zurück. Wird ein wesentliches kurzfristiges Risiko entdeckt, kann die Anlageverwaltung eine Anlage auch sofort veräußern.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die Anlageverwaltung verfolgt Verstöße gegen OECD/UNGC-Grundsätze (die automatisch von Dritten eingeholt werden) und Versäumnisse; Unternehmen, die sich nicht daran halten, werden vom Portfolio/Anlageuniversum ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja ___

Nein

Obligatorische und fakultative PAI-Indikatoren für Emittenten werden im Rahmen des Prozesses für das zweitniedrigste Dezil (neuntes Dezil) nachverfolgt, gemessen und gemeldet. Im Rahmen dieses Prozesses ist der Anlageverwalter verpflichtet, sich mit Themen zu befassen, die mit einem zusammengesetzten E/S-Score zusammenhängen. Weitere Einzelheiten über das zweitniedrigste Dezil sind im Abschnitt über verbindliche Verpflichtungen enthalten. Die PAI-Indikatoren werden in Verbindung mit den durch den Anlageverwalter bestimmten Scores und den damit verbundenen KPIs verwendet, um die Chancen zu bewerten, Verbesserungen zu erzielen und Gespräche über das Engagement bei Emittenten im zweitniedrigsten Dezil zu führen. Sie werden auch dazu beitragen, die entsprechenden Anlagerisiken und Positionsgrößen zu bestimmen. In der Regel werden die PAI-Indikatoren im Scoring des Anlageverwalters erfasst. Die beiden obligatorischen PAI-Indikatoren (PAI Nr. 15 (THG-Emissionsintensität) und PAI Nr. 16 (Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen) sind beispielsweise in der eigenen ESG-Scoring-Methode der Anlageverwaltung enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Fonds ist die Maximierung der Ertragsrendite unter allen Marktbedingungen bei gleichzeitigem Kapitalerhalt.

Um das Ziel zu erreichen, kombiniert die Anlageverwaltung eine makro-orientierte Top-down-Analyse und eine strenge Bottom-up-Fundamentaldatenanalyse. Zudem umfasst dieser Ansatz eine Beurteilung von ESG-Faktoren im gesamten investierbaren Universum. All dies erfolgt in einem mehrgleisigen Ansatz, der mit proprietären Tools und Analysen von Drittanbietern arbeitet (weitere Details siehe unten). Diese Tools und Messwerte können einzeln und/oder in Kombination verwendet werden, um einander zu ergänzen und zu bestätigen. Bei der Neubewertung bestehender Anlagen und Abwägung neuer Anlagen werden diese Verfahren regelmäßig durchgeführt.

Der Anlageverwalter bewertet die traditionellen finanziellen und wirtschaftlichen Aspekten und integriert die Auswertung der potenziellen Wirkung von wesentlichen ESG-Faktoren auf

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

einen Emittenten, um festzustellen, ob nach seiner Einschätzung die ESG-Praktiken eines Emittenten eine finanzielle Chance oder ein finanzielles Risiko für ein Investment darstellen. Diese ESG-Integration umfasst qualitative Forschung und kann auch eine datengestützte Risikoanalyse beinhalten.

Neben der Integration von ESG-Faktoren verwendet der Anlageverwalter einen vielschichtigen Ansatz, um für mindestens 90 % des Fondsportfolios Scores in Bezug auf Umwelt- und Sozialfaktoren zu vergeben. Dieser Prozess ist weitgehend quantitativ und nutzt Datenquellen, die von Dritten bereitgestellt werden. Qualitative Recherchen für Länder umfassen unter anderem Informationen aus verschiedenen Drittquellen wie Sell-Side-Research, Berichte nichtstaatlicher Agenturen, nationaler Agenturen, supranationaler Agenturen, Nachrichtenquellen und von den Ländern gemeldete Daten und Informationen. Zu den qualitativen Recherchen für Unternehmen gehören unter anderem Drittanbieter- und Sell-Side-Research, auf Handelsplattformen verfügbare Informationen, Nachrichten, vom Unternehmen gemeldete Daten und Informationen wie Gewinnmitteilungen, Jahresabschlüsse und Nachhaltigkeits-/ESG-/CSR-Berichte. Diese Daten für ESG-Scoring verwendet sowie um erhebliche Risiken und Kandidaten für ein Engagement zu identifizieren, Fortschritte im Hinblick auf Emittenten nachzuverfolgen und letztlich Entscheidungen im Rahmen der Portfolioverwaltung zu treffen. Die Ergebnisse dieser Analyse bilden die Grundlage für den Portfolioausschluss, bei dem das unterste Dezil des investierbaren Universums, wie es durch die Umwelt- und Sozialfaktoren für Emittenten definiert ist, aussortiert wird. Fonds investiert nicht in Wertpapiere eines Emittenten, der nach Ermessen des Anlageverwalters und wie nachstehend dargelegt einen erheblichen direkten Bezug hat zu folgenden Aktivitäten:

- umstrittene Waffen: Ausgeschlossen sind alle Unternehmen, die an der Herstellung, dem Verkauf und dem Vertrieb von Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen, weißem Phosphor, Waffen mit abgereichertem Uran und Atomwaffen beteiligt sind.

- Tabak: Alle Unternehmen, die an der Herstellung, dem Verkauf und Vertrieb beteiligt sind und mehr als 5 % ihrer Einnahmen mit herkömmlichen Tabakprodukten sowie verwandten Produkten (E-Zigaretten und Tabak-/Nikotinprodukte der nächsten Generation) und unterstützenden Dienstleistungen (Filter, Raucherräume usw.) erzielen, werden ausgeschlossen.

- Unterhaltung für Erwachsene: Alle Unternehmen, die mehr als 5 % ihrer Einnahmen aus der Produktion, der Regie und der Veröffentlichung von Unterhaltungsmaterial für Erwachsene erzielen, werden ausgeschlossen.

- Fossile Brennstoffe (Kraftwerkskohle): Alle Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Einnahmen aus der Kohleverstromung oder dem Abbau oder Vertrieb von Kraftwerkskohle erzielen, werden ausgeschlossen.

Der Fonds investiert nicht in einen Emittenten, wenn dieser:

- im Rahmen des UN Global Compact mit „fail“ (nicht bestanden) eingestuft wurde oder
- ein staatlicher Emittent ist, der von den United Nations Security Council Sanctions betroffen ist oder von der Financial Action Task Force als Rechtsordnung mit hohem Risiko eingestuft wurde.

Zusätzlich:

- Emittenten, die zu den 10 % mit niedrigstem Scoring gehören (das unterste Dezil) werden anhand der eingesetzten Bewertungsmethodik aus dem Universum

möglicher Anlagen ausgeschlossen. Durch diesen Ausschluss werden die E- und S-Faktoren (also Umwelt und soziale Aspekte) betont.

- Der Anlageverwalter wird sich um ein Engagement bei den Emittenten von Wertpapieren bemühen, die zu den 10 % bis 20 % mit der schlechtesten Bewertung (zweitniedrigstes Dezil) gehören, wenn solche Wertpapiere für die Aufnahme in den Fonds ausgewählt werden.
- Bis zu 90 % der gesamten Positionen im Fonds werden in Hinblick auf die Verschlechterung oder Verbesserung von Umweltschutz- und sozialen Faktoren nachverfolgt und überwacht.

Die Anlageverwaltung sichtet das investierbare Universum des Fonds mithilfe des vielschichtigen Ansatzes, um Wertpapiere zu identifizieren, die ausgeschlossen werden sollen (unterstes Dezil) zu ermitteln. Wie oben erwähnt, wird der Anlageverwalter versuchen, mit Emittenten von Wertpapieren zusammenzuarbeiten, die im zweitniedrigsten Dezil des Anlageuniversums liegen, wenn solche Wertpapiere für die Aufnahme in den Fonds ausgewählt werden. Darüber hinaus wird der Anlageverwalter die aktuellen Bestände auf Verschlechterung und Verbesserung der ökologischen und sozialen Faktoren (wie im Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiko“ des Verkaufsprospekts beschrieben) überwachen.

In Bezug auf staatliche Emittenten deckt der ESG-Analyserahmen ein breites Spektrum von ESG-Faktoren ab, zu denen unter anderem folgende gehören: Abholzung und Landnutzung/-erhaltung, Anfälligkeit für den Klimawandel, allgemeine Treibhausgasemissionen, Abhängigkeit von der Ausfuhr fossiler Brennstoffe, Wassernutzung, bürgerliche und politische Rechte, Aufsicht über den privaten Sektor und Regulierung, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit.

In Bezug auf die Emittenten bewertet der Anlageverwalter ökologische und soziale Aspekte, die u. a. Kohlenstoff- und Treibhausgasemissionen, Wasserverbrauch und -einsparung betreffen.

Im Allgemeinen kann der Anlageverwalter versuchen, mit den Emittenten im Portfolio des Fonds in Kontakt zu treten (u. a. durch Interaktion mit Unternehmensmanagementteams, Investor-Relations- und Nachhaltigkeitsteams, Regierungsvertretern und politischen Entscheidungsträgern), um deren ökologische und soziale Leistung zu erfragen.

Die ökologische und soziale Leistung wird quantitativ gemessen, wenn Daten verfügbar sind, sowie durch qualitative Forschung. Im Rahmen eines regelmäßigen Dialogs mit einem Emittenten und einer Neubewertung seines ESG-Scores kann der Anlageverwalter das Engagement des Fonds in diesem Emittenten reduzieren oder beenden.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der Fonds investiert nicht in Wertpapiere eines Emittenten, an dem er in erheblichem Maße direkt beteiligt ist, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ erläutert wird, und nach dem Ermessen des Anlageverwalters auch nicht in einen Emittenten, wenn dieser in einen der folgenden Bereiche beteiligt ist:

- Tabak
- Kraftwerkskohle
- umstrittene Waffen, einschließlich Kernwaffen
- Unterhaltung für Erwachsene

Der Fonds investiert nicht in einen Emittenten, wenn dieser:

- im Rahmen des UN Global Compact mit „fail“ eingestuft wurde oder
- ein staatlicher Emittent ist, der von den United Nations Security Council Sanctions betroffen ist oder von der Financial Action Task Force als Rechtsordnung mit hohem Risiko eingestuft wurde.

Zusätzlich:

- Emittenten, die zu den 10 % mit niedrigstem Scoring gehören (das unterste Dezil) werden anhand der eingesetzten Bewertungsmethodik aus dem Universum möglicher Anlagen ausgeschlossen. Durch diesen Ausschluss werden die E- und S-Faktoren (also Umwelt und soziale Aspekte) betont.
- Emittenten mit der schlechtesten Bewertung von 10-20 % (zweitniedrigstes Dezil) werden nicht ausgeschlossen, der Anlageverwalter wird sich vielmehr um ein Engagement bei Emittenten von Wertpapieren bemühen, die im zweitniedrigsten Dezil des Anlageuniversums liegen, wenn solche Wertpapiere zur Aufnahme in den Fonds ausgewählt werden.
- Bis zu 90 % der gesamten Positionen im Fonds werden in Hinblick auf die Verschlechterung oder Verbesserung von Umweltschutz- und sozialen Faktoren nachverfolgt und überwacht.

Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 1 % seines Nettovermögens in nachhaltige Investitionen mit Umwelt-/Sozialzielen laut Definition in der Offenlegungsverordnung (SFDR) zu investieren.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Verringerung um 10 % (unterstes Dezil)

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Gute Unternehmensführung wird durch Fundamentaldatenanalyse bewertet. Der Fonds sorgt auch für eine Nachverfolgung und Überprüfung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen für Unternehmen und staatliche Emittenten. Zudem stützt sich der Fonds auf die MSCI ESG-Daten, um „UNGC-Verstöße“ festzustellen, also Unternehmen mit einem hohen Risiko für Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze. Diese Unternehmen werden von den Anlagen ausgeschlossen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Anlageverwaltung verwendet eine verbindliche eigene ESG-Methode, die auf mindestens 90 % des aktuellen Bestands angewendet wird. Mindestens 90 % der aktuellen Bestandspositionen sind auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet. Der verbleibende Teil (< 10 %) ist nicht auf die beworbenen Merkmale ausgerichtet und besteht hauptsächlich aus liquiden Vermögenswerten.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

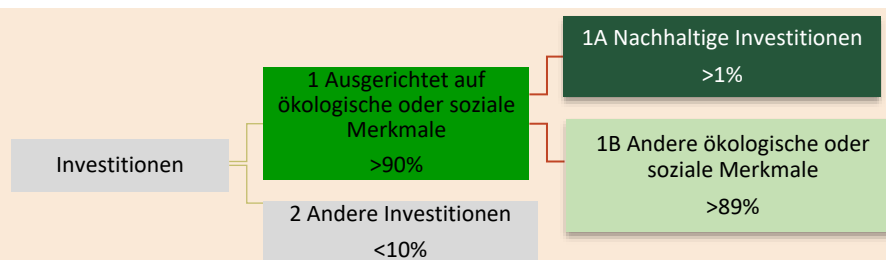
Für das Portfoliosegment des Fonds, das an den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist, geht der Fonds eine weitere Verpflichtung ein, mindestens 1 % seines Portfolios in nachhaltige Anlagen zu investieren.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie „**1A Nachhaltige Investitionen**“ umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Die ESG-Methode wird auf den Kontraktwert von Derivaten angewandt, die für ein Long-Engagement in Anleihe-Futures und Single-Name-Kreditderivaten verwendet werden.

Der Kontraktwert für Longpositionen wird zur ESG-Bewertung hinzugezählt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds investiert nicht in nachhaltige Anlagen mit einem mit der EU-Taxonomie konformen Umweltziel.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**¹⁵

Ja

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten


● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds investiert nicht in Übergangstätigkeiten oder ermöglichende Tätigkeiten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

0 % Das Mindest-Engagement in nachhaltige Investitionen beträgt 1 % und kann durch verschiedene Umstellungen erreicht werden, z. B. 1 % in nachhaltige Investitionen mit

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel,

¹⁵ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

0 % Das Mindest-Engagement in nachhaltige Investitionen beträgt 1 % und kann durch verschiedene Umstellungen erreicht werden, z. B. 1 % in nachhaltige Investitionen mit Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie im Einklang stehen, und 1 % in sozial nachhaltige Investitionen oder umgekehrt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es ökologische oder soziale Mindestschutzstandards?

„2 Andere Investitionen“ umfasst als Einlagen gehaltene liquide Mittel und zur Absicherung gehaltene Derivate sowie Derivate ohne ökologische oder soziale Mindestschutzstandards.



Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.franklintempleton.ie/91037